

Befreiung solle künftig fortbestehen. Nun könne er nicht absehen, daß darüber ein Zweifel entstehe, was die Kammer durch Abstimmung erklärt habe; es habe jeder als ausgemacht angenommen, daß den Bergstädten die von ihnen genossene Befreiung nicht entzogen werden solle.

Vizepräsident D. Haase ist derselben Ansicht, und glaubt, daß es sich nur noch um die Summirung handele, und es würde also noch zu fragen sein, ob die Kammer diese Summe gewähren wolle.

Abg. Art wünscht noch vorher die Frage gestellt, ob der von der Regierung gemachte Vorschlag genehmigt werde.

Die Abgg. Dehlschlegel und Secretair Richter sind der Ansicht, daß es sich nur noch um die Modalität handele, und sie gar nicht einsehen, wie noch ein Zweifel entstehen könne.

Abg. Nothke und Sändendorf wünscht, daß man bei der Abstimmung dem Gange der Landtagsordnung folge, und demnach zuerst über das Deputationsgutachten und dann über den Gesetzentwurf abstimme.

Referent aber macht wiederholt bemerklich, daß die Deputation nur Vorfragen an die Kammer gebracht, und sich deshalb enthalten habe, irgend etwas über den Gesetzentwurf selbst in Antrag zu bringen, weil sie die Ansicht der Kammer nicht gekannt habe. Jetzt habe sich die Kammer entschieden, daß die Befreiung nicht aufgehoben werde, und da sie nicht mehr in dem bisherigen Maße ausgeübt werden könne, eine Entschädigungssumme festgesetzt werde. Es handele sich also nur noch um die 2 Fragen, erstens, welche Summe als Surrogat angesehen werden solle, und zweitens, an welche Bedingungen sie zu knüpfen sei. Wenn darüber entschieden, so müsse der Gesetzentwurf wieder an die Deputation zurückgegeben werden, damit diese ihre Anträge zu demselben stelle; denn wenn man jetzt schon über den Gesetzentwurf berathe, so befinde man sich in der Lage, von der Deputation hierüber noch keine Arbeiten geliefert zu haben.

Nachdem sich noch D. Wiesand und Abg. Dehlschlegel für die Abstimmung über den Gesetzentwurf erklärt, Abg. Meißel aber dafür sich ausgesprochen hatte, daß der Entwurf an die Deputation zurückgegeben werde, beantragt

Abg. und Secr. Richter, an die Kammer die Frage zu stellen, was sie in dieser Beziehung wolle, und es stellt demnach der Präsident die Frage: Will die Kammer jetzt über §. 4. abstimmen? Sie wird durch die Mehrheit verneint, somit dieser §. an die Deputation zurückgegeben, und die Sitzung nach 2 Uhr geschlossen.

Hundert u. acht u. funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 21. November 1833.

Beschluß über den Vortrag, die wegen Vervollständigung des §. 55. des Wahlgesetzes zu Stande gekommene Vereinigung betr. — Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf wegen Erfüllung der Militairpflicht.

Die Sitzung beginnt $\frac{3}{4}$ 11 Uhr; das Protocoll über die letzte Session wird verlesen, genehmigt und durch D. Crusius und v. Erdmannsdorf mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer, die Genehmigung der ständischen Schrift über den Gesetzentwurf wegen der Kassenbillets enthaltend.

Der Präsident bemerkt, wie die 2. Kammer der von der 1. Kammer über diesen Gegenstand entworfenen Schrift, außer der einzigen Abänderung, im §. 1. hinter dem Worte „baaren“ das Wort „conventionsmäßigen“ eingeschaltet zu sehen, allenthalben beigetreten sei.

Die Frage: Tritt man dem von der 2. Kammer beantragten Zusätze bei? wird einstimmig bejahet, und es soll die Schrift nunmehr abgehen.

2) Protocoll extract der 2. Kammer, die Genehmigung der ständischen Schrift in Betreff des über die Form der Notariatsinstrumente zu erlassenden Gesetzes enthaltend. 3) Desgleichen die Genehmigung der ständischen Schrift über das wegen Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen zu erlassende Gesetz enthalt.; beide Schriften sollen abgelassen werden.

Hierauf eröffnet Staatsminister v. Seßschwiz, wie er durch den in der gestrigen Sitzung zu §. 7. b. von ihm gemachten und von der Kammer genehmigten Vorschlag nur im Allgemeinen den Grundsatz ausgesprochen, welchen er hier befolgt zu sehen wünsche. Zur Verhütung aber, daß dem Betheiligten, wenn derselbe im Gesetze ausgesprochen werde, nicht gewissermaßen ein Recht erwachse, halte er eine möglichst beschränkende Fassung dieser Stelle für höchst nothwendig, worauf

Secretair Ritterstädt der Kammer jene Fassung an der betreffenden Stelle mitzutheilen eröffnet.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, auf welcher sich als erster Gegenstand der Vortrag befindet, welchen v. Carlowitz über die zwischen den beiden ersten Deputationen der Kammern hinsichtlich des Gesetzentwurfs wegen Vervollständigung des §. 55. des Wahlgesetzes zu Stande gekommene Vereinigung erstattet.

Referent theilt der Kammer die beiden Punkte mit, über welche die beiden Kammern verschiedener Ansichten gewesen sind. Sie betreffen die Fragen: 1) ob auf Vorlegung eines verbesserten Wahlgesetzes noch von gegenwärtiger Ständeversammlung bei der Staatsregierung anzutragen, 2) ob dabei namentlich die Entscheidung des Zweifels, wie viel Rittergutsbesitzer zu einer gültigen ritterschaftlichen Wahl gegenwärtig sein müssen, beantragt werden solle. — Die 2. Kammer hatte den erstern Antrag beschloffen, die 1. jedoch ihn nicht für zweckmäßig befunden, worauf sich die 2. Kammer dahin entschieden hatte, wenigstens einen Antrag auf möglichste Vervollständigung derjenigen Bestimmungen des Wahlgesetzes zu richten, welche mangelhaft zu sein schienen. — Den Antrag sub 2. hatte die 1. Kammer für nothwendig erachtet, die 2. Kammer hingegen gewünscht, selbigen zugleich mit dem sub 1. befindlichen Antrag in Verbindung zu bringen. — Referent bemerkt nun, daß sich die ersten Deputationen beider Kammern dahin entschieden hätten: 1) bei der Staatsregierung auf ein Gesetz zur Beseitigung der Zweifel anzutragen, welche sich in dem Wahlgesetze aufgefunden haben, und worin zugleich die Frage, welche die ritterschaftlichen Wahlen betreffe, mit entschieden werden möge; 2) sich darüber vor der Hand nicht zu bestimmen, ob die Vorlegung dieses Gesetzes noch bei gegenwärtigem Landtage erfolgen solle, um den später über die Abkürzung des jetzigen Landtags noch zu nehmenden Beschlüssen nicht vorzugreifen.